

Geleitwort

Autor(en): **Rathgeb, Christian**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **39 (2022)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geleitwort

Des Öfteren wird die Frage nach der Effizienz der föderalistischen Strukturen der Schweiz gestellt. Gerade auch heute – mitten in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie – werden Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden kritisch hinterfragt. Die gegenwärtige Krise führt uns eindrücklich vor Augen, wie wichtig einerseits medizinische und technische Fortschritte und andererseits funktionierende Staatswesen sind.

Georg Aliesch zeigt mit der vorliegenden Arbeit am Beispiel des Armenwesens eindrücklich und tiefgründig auf, vor welcher grossen Herausforderung die Bündner Gemeinden in der Vergangenheit standen. War in der frühen Neuzeit die mittelalterliche Vorstellung weitverbreitet, dass «arm sein» schicksalhaft oder «gottgegeben» sei, so übernahmen im 19. Jahrhundert die Gemeinden die Aufgabe, die teils verheerenden Auswirkungen der Armut zu lindern. Lange Zeit wurde in den Augen der Gesellschaft das Verhalten jeder einzelnen Person als kausal für die Armut angesehen. Diese Haltung widerspiegelte sich auch in den rechtlichen Grundlagen. Repressive Massnahmen wurden erst vor relativ kurzer Zeit durch fürsorgliche abgelöst.

Das institutionelle Staatsgefüge blieb bis noch vor wenigen Generationen instabil: Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts war oft unklar, welche Dorfschaft als Gemeinde galt und welcher dieser Status nicht zukam. Die Bundesverfassung von 1848 statuierte die freie Niederlassung in der ganzen Schweiz. Dies führte zu einer spürbaren Zunahme der Niedergelassenen in den Bündner Gemeinden. Lange Zeit waren die Zugezogenen aber von jeder Beteiligung an der Nutzung von Alpen, Weiden und Wäldern, die in einer agrarisch geprägten Gesellschaft eine wichtige Lebensgrundlage boten, ausgeschlossen. Erst schrittweise vermochte man zu erkennen, dass Armut insbesondere mit fehlenden wirtschaftlichen Grundlagen zu tun hatte. Die Bundesverfassung von 1874 gewährte den Niedergelassenen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Das kantonale Niederlassungsgesetz von 1874 wiederum definierte die alleine der Bürgergemeinde vorbehaltenen Aufgaben, wozu u. a. die Aufnahme ins Bürgerrecht sowie das Armengut und die ausgeteilten Gemeindegüter (Löser) gehörten. Alle

übrigen Verwaltungsaufgaben wurden der politischen Gemeinde zugewiesen. In den folgenden Jahrzehnten wurde immer wieder über die der Bürgergemeinde bzw. der politischen Gemeinde zustehenden Aufgaben und Kompetenzen diskutiert. Erst im Jahr 1974 konnte das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde, vor allem was die Eigentumsrechte betraf, abschliessend geklärt werden. Mit dem Gemeindegesetz wurde rechtlich die spezielle Vermögenskategorie des Nutzungsvermögens geschaffen, dessen Veräusserung lediglich unter restriktiven Bedingungen erlaubt war. Diese Bestimmung zeigt, wie wichtig das Nutzungsvermögen für die Selbstversorgung einer Gesellschaft war und dass es zur Verhinderung von Armut beitragen kann. Sie ist letztlich ein Relikt aus einer Zeit, in der das sogenannte Heimatprinzip für die Armutsbekämpfung zentral war: Der Heimatort hatte, unabhängig vom Wohnort, weitgehend für die Folgen der Armut aufzukommen. Dass mancherorts die Verantwortlichen angesichts der finanziellen Lasten auch zu fragwürdigen Lösungen griffen, ist unter heutiger Wertung zwar verwerflich, aus der damaligen Sicht jedoch zumindest nachvollziehbar. Letztlich betraf die Armut die Ärmsten unter einer höchst bescheiden lebenden, weitgehend mittellosen Gesellschaft. Die Schattenseiten des Armenwesens sind in den letzten Jahren in verschiedenen Publikationen vor allem unter dem Titel der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» intensiv aufgearbeitet worden.

Der Autor Georg Aliesch lässt die gesamte Bandbreite des organisierten Armenwesens, beginnend bei den Anfängen und bis hin zur modernen Sozialhilfe, spannend lesbar Revue passieren. Er beleuchtet die Gründe für die damaligen Armenlasten der Gemeinden, reflektiert die Thematik der Zwangseinbürgerungen, setzt die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Armenlasten in Bezug zum übrigen kommunalen Finanzhaushalt und liefert interessante Hinweise und Antworten zum Armengut sowie zum Armenfonds. Aufgrund der besonderen Entstehungsgeschichte der Bündner Gemeindeflandschaft setzt er sich mit der Frage auseinander, wie Kanton und Gemeinden (politische und Bürgergemeinden) das Armenwesen organisierten. Es ist dem Autor sehr zugutegekommen, dass er aufgrund seiner über

dreissigjährigen Tätigkeit für das bündnerische Gemeindewesen einen umfassenden Überblick über die Gemeindeaufgaben und das institutionelle Gemeinderecht besitzt. Nebst der ausgeprägten Fachkompetenz bringt er den von ihm ins Zentrum gerückten notleidenden Menschen spürbar grössten Respekt und höchste Achtung entgegen. Die längst fällige wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas ist für Graubünden ein regelrechter Glücksfall.

In meiner Funktion als Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen der Schweiz (KdK) lese ich die Arbeit auch aus dem eingangs erwähnten Blickwinkel des für uns elementaren Staatsaufbaus nach föderalistischem Prinzip. Überzeugt bin

ich aus einer historischen wie auch aktuellen Sicht, dass sich das Vertrauen, das in die Gemeinden als Aufgabenträger gesetzt wurde, als gerechtfertigt erwiesen hat. Die Aufarbeitung der Bewältigung der COVID-19-Pandemie wird zu keinem anderen Schluss führen.

Georg Aliesch gebührt Dank und Anerkennung für dieses beeindruckende Standardwerk, das in der Geschichte des bündnerischen Staatsrechts und unserer Gesellschaftsentwicklung eine Lücke schliesst.

Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb
Vorsteher des Departements für Finanzen und Gemeinden